

aws erp-Technologieprogramm

Ziele

Im Rahmen des aws erp-Technologieprogramms werden FEI-Projekte (FEI = Forschung, Entwicklung und Innovation), insbesondere Projekte zur Forschungsüberleitung im Sinne experimenteller Entwicklung, unterstützt. Hinsichtlich der Förderungswürdigkeit ist neben dem Technologiegehalt des Projektes entscheidend, dass das förderungswerbende Unternehmen auch über die notwendigen Problemlösungskapazitäten verfügt.

Ein besonderer Schwerpunkt wird in diesem Zusammenhang auf die Unterstützung von Entwicklungsprojekten in speziellen Zukunftsbranchen und Hochtechnologiebereichen gelegt – z. B. Flugzeugzulieferindustrie, Biotechnologie sowie Umwelt- und Energietechnik sowie Elektromobilität –, welche sich durch überdurchschnittlich lange Entwicklungsphasen auszeichnen. In Bezug auf die Flugzeugzulieferindustrie sind nur Vorhaben der zivilen Luftfahrt und zivilen Satellitentechnologie förderungsfähig.

Weitere Schwerpunkte betreffen die Ansiedlung von Forschungsabteilungen internationaler Konzerne, die Errichtung hochwertiger Forschungsinfrastruktur sowie die Optimierung innerbetrieblicher Prozesse in Richtung Industrie 4.0 oder ressourceneffizienter Produktionsprozesse (Prozessinnovationen).

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sind: industrielle oder gewerbliche Produktion, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Transport- und Verkehrswirtschaft, Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten der ersten Verarbeitungsstufe, Handel.

Förderungsfähige Unternehmen müssen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als förderungsfähige Unternehmen nicht in Betracht.)

Förderungsfähige Projekte

Im Rahmen des aws erp-Technologieprogramms können folgende vier Kategorien von Projekten gefördert werden:

- a) Projekte im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen
- b) Investive Projekte von Großunternehmen mit der Zielsetzung einer wesentlichen Verbesserung der innerbetrieblichen Prozesse (Prozessinnovationen, in erster Linie in Richtung Industrie 4.0 aber auch ressourcen- und energieeffiziente Produktionsmethoden [unter „De-minimis“])
- c) Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen
- d) Investitionen in die Forschungsinfrastruktur mit der Zielsetzung der Etablierung der Voraussetzungen für einen modernen Forschungs- und Entwicklungsbetrieb inklusive Gebäudeinfrastruktur, Messtechnik und Laborinfrastruktur. Idealerweise ist die Forschungsinfrastruktur für die Nutzung durch andere Institutionen offen. (unter „De-minimis“)

Es sind nur solche Projekte förderungsfähig, für die ein Förderungsantrag vor Projektbeginn eingereicht wurde. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit. (Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.)

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird der ERP-Fonds bei FEI-Projekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen tätig. Dies gilt nicht für Projekte zur Errichtung hochwertiger Forschungsinfrastruktur.

Förderungsfähige Kosten

Für Projekte der Kategorie a) Forschung und experimentelle Entwicklung und c) Erstellung von Prototypen, Pilot- und Demonstrationsanlagen und Versuchsanlagen sind folgende Kosten förderbar:

- Personalkosten (Forscherin, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem F&E-Projekt beschäftigt sind)
Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden (Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das F&E-Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des FEI-Projektes als förderungsfähig.)
- Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das FEI-Projekt genutzt werden

Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des FEI-Projekts als förderungsfähig.

- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der FEI-Tätigkeit dienen
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das FEI-Projekt entstehen
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und ähnliches, die im Zuge der FEI-Tätigkeit unmittelbar entstehen

Über die Projektkosten sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Alle förderungsfähigen Kosten müssen der entsprechenden Kategorie „industrielle Forschung“ oder „experimentelle Entwicklung“ zugeordnet werden können.

Wenn sich Kosten auch auf andere Projekte oder Tätigkeiten beziehen, sind sie nachvollziehbar aufzuschlüsseln und anteilig dem geförderten Projekt zuzuordnen.

Für Projekte der Kategorien b) Investive Projekte von Großunternehmen mit der Zielsetzung einer wesentlichen Verbesserung der innerbetrieblichen Prozesse und d) Investitionen in Forschungsinfrastruktur sind folgende Kosten förderbar, soweit sie eindeutig dem jeweiligen Projekt zuordenbar sind:

Materielle Vermögenswerte in Form von:

- Neuinvestitionen und zu aktivierenden Eigenleistungen für Maschinen, maschinellen Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen

Immaterielle Vermögenswerte in Form von:

- Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
 - Erwerb zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
 - Aktivierung in der Bilanz
 - ausschließliche Nutzung im geförderten Unternehmen
 - Einhaltung der dreijährigen Behaltefrist

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Eingereicht werden sollen nur ausgereifte Projekte, weswegen vorbereitende Planungskosten nicht als förderungsfähig berücksichtigt werden können
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 resultieren, werden nicht anerkannt

Kredithöhe

Ab EUR 0,1 Mio. bis max. EUR 10,0 Mio. pro Projekt.

In begründeten Einzelfällen (bei besonderem volkswirtschaftlichem Ertrag und zusätzlich guter Bonitäten) kann die aws erp-Kreditkommission auch Kredithöhen über dieser Grenze beschließen.

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

Für Projekte zur Förderung von Forschungsinfrastruktur bzw. von Prozessinnovationen in Großunternehmen sind ggf. die „De-minimis“-Grenzen einzuhalten.

aws erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
FEI industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung inkl. Prototypen	½ Jahr	3 Jahre	3 Jahre
„Zukunftsbranchen“	½ Jahr	3 bis 5 Jahre	3 bis 7 Jahre
Forschungsinfrastruktur	½ Jahr	5 Jahre	5 bis 10 Jahre
Investitionen in Prozessinnovationen	½ Jahr	3 Jahre	3 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Sonderkonditionen „Zukunftsbranchen“

Für Projekte in speziellen Zukunftsbranchen und Hochtechnologiebereichen (z. B. Flugzeugindustrie, Biotechnologie, Umwelt- und Energietechnik) kann der tilgungsfreie Zeitraum bis auf max. fünf Jahre und die Tilgungszeit bis auf max. sieben Jahre ausgeweitet werden.

Die Ausnutzungszeit beträgt ein Kalenderhalbjahr und kann ohne Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr bis um ein Jahr, zulasten der tilgungsfreien Zeit, verlängert werden.

Der Projektdurchführungszeitraum kann drei Jahre betragen.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen.

Definition für F&E&I-Tätigkeiten

„Industrielle Forschung“

Planmäßiges Forsuchen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

„Experimentelle Entwicklung“

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn

das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten;

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln. Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend angeführte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität:

- industrielle Forschung: maximal 50 %
- experimentelle Entwicklung: maximal 25 %

Zu diesen Förderungshöchstsätzen sind in besonderen Fällen zusätzliche Boni erlaubt:

- Projekte von KMU
 - 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen
 - 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen
- Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen bzw. zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
 - 15 Prozentpunkte gemäß den in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten detaillierten Anforderungen (siehe Art. 25 Abs. 6 und Art. 2 Ziff. 90 AGVO), insbesondere in Bezug auf die Einstufung als Kooperationsprojekt.

Bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung darf der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

Sonderbestimmungen

Individuelle Förderungszusagen, die einen Barwert von EUR 500.000,00 überschreiten, sind auf einer zentralen Beihilfenwebsite des Bundes, die spätestens bis Juli 2016 einzurichten ist, mit den in Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung definierten Angaben zu veröffentlichen.

Große FEI-Projekte sind vorab bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen. Als große Projekte gelten Projekte mit einem kumulierten Förderungsbarwert von mehr als

- EUR 20 Mio. für überwiegend industrielle Forschung,
- EUR 15 Mio. für alle anderen Projekte.

Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme“.